

Satzung

des Rassegeflügelzuchtvereins

Rassegeflügelzuchtverein für Preetz und Umgebung e.V. / Sitz Preetz

Aktueller Stand vom 04. Juni 2013



www.rgzv-preetz.de

Satzung
des Rassegeflügelzuchtvereins

Rassegeflügelzuchtverein für Preetz und Umgebung e.V. / Sitz Preetz

I. Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

§ 1

Der Geflügelzuchtverein Preetz wurde im Jahre 1908 gegründet und hatte seinen Sitz in Preetz. Er hat jetzt den Namen

Rassegeflügelzuchtverein für Preetz u. Umgebung e.V.

erhalten.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Schleswig - Holsteinischer Rassegeflügelzüchter und erkennt dessen Satzung als verbindlich an.

II. Zweck und Aufgaben

§ 3

Die Arbeit des Vereins gilt als Förderung und Verbreitung der Rassegeflügelzucht auf ideeller, sportlicher Grundlage. Insbesondere bezweckt der Verein die Pflege der Liebe und der Freude am schönen Tier und an seiner Zucht, sowie der Leistungssteigerung des Rassegeflügels.

§ 4

Die Aufgaben des Vereins sind vor allem:

- 1.) Zusammenschluss aller Rassegeflügelzüchter im Vereinsgebiet und darüber hinaus und Vertretung ihrer Belange bei den örtlichen Behörden und Körperschaften, sowie vor der Öffentlichkeit.
- 2.) Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild, sowie gegenseitige Aussprache in allen Angelegenheiten der Rassegeflügelzucht.
- 3.) Ausrichtung der Zuchtarbeit der Mitglieder nach den einheitlichen für die einzelnen Rassen und Farbenschläge festgelegten Musterbeschreibungen, sowie Durchführung einer einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels nach den Vorgaben des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter.
- 4.) Förderung des Ausstellungswesens in der Rassegeflügelzucht durch Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen, Werbeveranstaltungen usw.

§5

Der Verein ist unpolitisch. Er lehnt jede politische Betätigung in seinen Reihen ab.

III. Mitgliedschaft**§6**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede/r Geflügelzüchter/in, der/die mindestens 18 Jahre alt ist, werden.
- 2.) Mitglied können Personen, die den Verein oder seine Zwecke fördern wollen, werden.
- 3.) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden.

§7

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung, die Anerkennung der Satzung und die Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus. Die Beitrittserklärung ist dem Vorsitzenden zuzustellen. Er hat sie bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Lehnt die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, so bedarf es keiner Angabe von Gründen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§8

Durch den Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft bei dem Landesverband Schleswig - Holsteinischer Rassegeflügelzüchter erworben. Entsprechendes gilt für den Verlust der Mitgliedschaft.

§9

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen ihnen zur satzungsgemäßen Benutzung offen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

§10

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1.) diese Satzung und alle satzungsgemäßen Vorschriften oder Beschlüsse des Vereins und des Landesverbandes oder seiner Organe gewissenhaft zu befolgen;
- 2.) der züchterischen Verbesserung der Rassegeflügelbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Musterbeschreibungen für die einzelnen Rassen und Farbenschläge;
- 3.) es mit ihrer Zuchtarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch rege Beteiligung zu fördern;

- 4.) ihren Tierbestand vorbildlich zu pflegen und Stall und Auslauf in ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
- 5.) kranke, verendete oder getötete Tiere, bei denen der Verdacht auf eine Seuche oder eine ansteckende Krankheit besteht, zwecks Verhütung der Seuche an einen Tierarzt oder ein entsprechendes Institut zur Untersuchung einzusenden;
- 6.) ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen;
- 7.) zur Förderung der interessierten Jugend.

§11

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1.) Durch Austritt, der schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen an den Vorsitzenden zu erklären ist;
- 2.) Durch den Tod des betreffenden Mitglieds;
- 3.) Durch Streichung auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das betreffende Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt oder trotz schriftlicher Mahnung dem Verein gegenüber mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Jahr im Rückstand ist;
- 4.) Durch Ausschluss durch vorliegen
 - a) eines groben Verstoßes gegen die Satzung, die Satzung des Landesverbandes oder eine andere satzungsgemäße Bestimmung oder Vorschrift, insbesondere das Ausstellungswesen betreffend;
 - b) eines Verhalten, das geeignet ist, die Rassegeflügelzucht, die Rassegeflügelzuchtorganisation oder eines ihrer Mitglieder bzw. ihrer Organe in ihrem Ansehen herabzusetzen oder irgendwie zu schädigen. Die Streichung ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Für das Ausschlussverfahren ist die Ehrengerichtsordnung maßgebend. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Ausgeschieden Mitglieder haben keinerlei Recht am Vereinsvermögen.

IV. Organe

§12

- 1.) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Jugendleiter zusammen. Er kann durch einzelne Beauftragte für Spezialfragen (Zucht- und Käfigwart usw.) erweitert werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden – mit Ausnahme des Jugendleiters – von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder muss jedoch eine Neuwahl statt finden. Es kann auch die Abwahl eines einzelnen Vorstandsmitglieds verlangt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Jugendleiter wird von der Jugendgruppe gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 2.) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, leitet und beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.
Er wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden in allen Obliegenheiten und Befugnissen vertreten.

3.) Der Schriftführer hat für die Anfertigung von Niederschriften über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes zu sorgen. In den Niederschriften sind insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Schriftführer geordnet aufzubewahren.

4.) Der Kassierer hat für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung und für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen.

5.) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§13

1.) In der Hauptversammlung und Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche Mitglieder Sitz und Stimme. Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung ist unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich vorzunehmen. Die Hauptversammlung und Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2.) Jährlich einmal ist zu Beginn des Geschäftsjahres eine Hauptversammlung durchzuführen.

Ihr obliegt:

a) Die Wahl des Vorstandes, Bestätigung des Jugendleiters und die Wahl der zwei Kassenprüfer sowie die Wahl der Zuchtwarte und des Käfigwartes.

b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsberichtes. Die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages.

c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Höhe, Fälligkeit und Zahlstelle

d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die jedoch nur bei einem Zustandekommen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gültig ist.

Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes es verlangt.

3.) Außer der Hauptversammlung ist möglichst jeden Monat eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die in erster Linie der fachlichen Beratung und Aussprache dient, darüber hinaus aber über alle Angelegenheiten des Vereinslebens, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, beschließt. Insbesondere entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern, die Abhaltung von Veranstaltungen usw.

V. Verwaltung

§14

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres. Vor Beginn eines Geschäftsjahres ist vom Kassierer über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen Dieser ist nach Genehmigung

durch die Hauptversammlung vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins während des Geschäftsjahres haben sich im Rahmen des Voranschlages zu halten.

§15

- 1.) Während des Geschäftsjahres sind alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins vom Kassierer laufend nach Daten geordnet, genau und übersichtlich in ein Kassenbuch einzutragen.
- 2.) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen, Postanweisungseinlieferungsscheine, Beitragslisten usw. zu belegen. Die Belege sind laufend zu nummerieren und geordnet aufzubewahren.
- 3.) Für andere als im Voranschlag vorgesehene Ausgaben ist jeweils die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§16

Am Schluss des Geschäftsjahres ist die Kassenführung abzuschließen und eine genaue Aufstellung des Vereinsvermögens anzufertigen. Beides ist von den Kassenprüfern zu kontrollieren und dann nebst einem Bericht der Prüfer der Hauptversammlung vorzulegen.

§17

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Es werden lediglich bare Auslagen, die im Vereinsinteresse entstanden sind, vergütet. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI. Schlussbestimmung

§18

Bestimmungen über besondere Interessengebiete können, soweit nicht durch diese Satzung festgelegt sind, durch Beschluss der Mitgliederversammlung getroffen werden.

§19

Bei Auflösung des Vereins (§13, Absatz 2, Punkt e) ist das Vereinsvermögen nach Maßgabe näherer Anweisung des Landesverbandes im Interesse der Rassegeflügelzucht zu verwenden.

§20

Die Annahme vorstehender Satzung ist von der Hauptversammlung am 05. Februar 2008 beschlossen worden und ersetzt die Satzung vom 04.05.1960, welche von Heinz Schubert und Walter Plagmann gezeichnet wurde.

gez.: Peter Elgert
1. Vorsitzender



gez.: Björn Grimm
2. Vorsitzender

